

RS OGH 1988/9/6 11Os100/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1988

Norm

StGB §302

Rechtssatz

Wenn ein Organ nicht zu dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Zweck, sondern zur Deckung seines Geldbedarfes Organmandate verhängt und Strafen einhebt, so handelt es mißbräuchlich. Der Umstand allein, daß ein die Ausstellung eines Strafmandats deckender Verwaltungsstrafatbestand vorlag, macht dieses Verhalten nicht unter allen Umständen gesetzmäßig, besteht doch ein Ermessensspielraum des Amtsorganes, das in geeigneten Fällen auch von einer Bestrafung absehen kann (§ 21 Abs 2 VStG), vorliegend aber sich nicht vom pflichtgemäßem Ermessen leiten ließ, sondern allein von der Absicht, sich zu bereichern (vgl RZ 1979/21).

Entscheidungstexte

- 11 Os 100/88
Entscheidungstext OGH 06.09.1988 11 Os 100/88
Veröff: SSt 59/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0095947

Dokumentnummer

JJR_19880906_OGH0002_0110OS00100_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at